

Urlaubs- und Absenzenregelung Schule Schlierbach

1. Grundsatz

Die Schülerinnen und Schüler haben gemäss Ferienplan der Schule Schlierbach 14 Wochen Schulferien pro Schuljahr.

Gemäss Volksschulbildungsgesetz (VBG) und der dazugehörigen Verordnung (VBV) sind für die Erteilung von Urlaub folgende Bestimmungen ausschlaggebend:

SRL 400a, Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)

§ 15 Unterricht und Erziehung

2a Die Lernenden haben den Unterricht und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen.

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

1. Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. [...]
2. Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

2. Absenzen

SRL 405 - Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV)

§ 11 Abwesenheiten vom Unterricht

1. Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.
2. Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.
3. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

Wichtig! Kinder, welche erkrankt sind, behalten Sie bitte zu Hause. Ab dem dritten Krankheitstag darf von der Lehrperson ein Arztzeugnis verlangt werden.

3. Jokertage

Jokertage ermöglichen den Lernenden, dem Unterricht ohne Dispensationsgründe fernzubleiben. Sie erlauben den Erziehungsberechtigten, allfällig voraussehbare Absenzen unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage. Die Jokertage sind über Klapp einzureichen.

Anzahl und Bezug

Urlaubsdauer	Bewilligt durch	Gesuchabgabe
max. 4 Halbtage pro Schuljahr	Klassenlehrperson	5 Schultage im Voraus mit KLAPP

Hinweise / Einschränkungen

- Jokertage können als Halbtage einzeln oder zusammen bezogen werden.
- Eine Woche vor und nach den Sommerferien können keine Jokerhalbtage bezogen werden.
- Während besonderen Anlässen der ganzen Schule (z.B. Projektwoche, Mottotage, etc.) können keine Jokertage bezogen werden.
- Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt.
- Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.

4. Urlaubsgesuche

Mit ausreichender Begründung können Lernende mit dem **Formular «Bezug Urlaub»** vom Unterricht beurlaubt werden. Dieses ist bei der Klassenlehrperson erhältlich oder auf der Schulhomepage downloadbar.

Gesuche für einen **Urlaub von mehr als 4 Halbtagen** sind bei der Schulleitung zu beantragen.

Urlaube bis zu einer Woche (inkl. Ferienverlängerung) sind mindestens 1 Monat im Voraus zu beantragen und werden **während der gesamten Primarschulzeit maximal einmal** bewilligt.

Urlaube von mehr als einer Woche sind mindestens 3 Monate im Voraus zu beantragen und werden **während der gesamten Primarschulzeit maximal einmal** bewilligt.

Ausnahmefälle bei speziellen Urlaubsgesuchen

In den folgenden Fällen kann ein zusätzliches Urlaubsgesuch für Lernende beantragt werden:

- für hohe religiöse Feiertage
- für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten (Bsp. Teilnahme an einem hochstehenden Musikwettbewerb)
- für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport (Bsp. Teilnahme in einer Auswahlmannschaft) zur Förderung besonderer Talente
- für Trauungen in der Familie oder naher Verwandtschaft

Urlaubsgesuche in Bezug auf die oben aufgeführten Punkte müssen **zwei Wochen im Voraus** bei der Schulleitung beantragt werden.

5. Verantwortlichkeiten

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, respektive der dispensierten Lernenden, die versäumten Lerninhalte aufzubereiten. Verpasste Lernzielkontrollen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachhilfeunterricht.

6. Unentschuldigte Absenzen

Bleibt eine Schülerin / ein Schüler nach Ablehnung desurlaubes unentschuldigt dem Unterricht fern, wird dies der Schulleitung mitgeteilt. Die unentschuldigte Absenz wird im Semesterzeugnis vermerkt. Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von bis zu Fr. 1500.- gebüsst werden. Im Wiederholungsfall droht eine Strafe von bis zu Fr. 3'000.-.